

Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Siegen am 13. September 2020

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 14 Migrantenvertretern und 7 Ratsmitgliedern.
- (2) Die Migrantenvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von der nach § 3 wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt.
- (3) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Siegen. Das Wahlgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt.
- (4) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister.
- (5) Die entsandten Ratsmitglieder und Ihre Vertreter werden vom Rat benannt.

§ 2 Wahlorgane

Die Wahlorgane werden entsprechend § 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW gebildet und sind der Bürgermeister als Wahlleiter der Wahlausschuss für das Wahlgebiet, die Wahlvorstände für die Stimmbezirke, sowie der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der abgegebenen Stimmen und der Briefwahlvorstand.

I. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a. nicht Deutscher im Sinne des Art.116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist
 - b. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt
 - c. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. IS 3458) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a. 16 Jahre alt sein
- b. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

(2) Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet.
 - b) die Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber sind.

(3) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 3 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Siegen, die seit mindestens 3 Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

§ 5 Wählerverzeichnis

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt sind.
- (3) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis fortlaufend mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Die Verzeichnisse werden Straßenweise nach Hausnummern fortlaufend angelegt.
- (4) Der Wahlberechtigte kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 6 Wahlbenachrichtigung

- (1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt der Wahlleiter jeden Wahlberechtigten mit einer Wahlbenachrichtigung, dass er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
 1. Familienname, Vorname, Anschrift
 2. Stimmbezirk und Wahlraum
 3. Wahlzeit
 4. Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
 5. Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Ausweis zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann.

§ 7 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Gegen das Wählerverzeichnis können bis zum Ende der Auslegungsfrist mündlich oder schriftlich bei dem Bürgermeister Einsprüche erhoben werden. Die Einsprüche können die Aufnahme eines neuen Eintrages sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrages zum Gegenstand haben. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören.
- (2) Über die Einsprüche entscheidet der Bürgermeister. Die Entscheidung des Wahlleiters ist endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird spätestens am 2. Tag vor der Wahl abgeschlossen.

§ 8 Änderungen im Wählerverzeichnis

- (1) Wird einem Einspruch gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, so wird das Wählerverzeichnis geändert.
- (2) Sofern offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis festgestellt werden, kann das Wahlamt bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, Änderungen vornehmen.

II. Wahlvorbereitung

§ 9 Wahltag

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlsystem

- (1) Die Wahl der Migrantenvvertreter erfolgt nach Listen oder als Einzelbewerber.
- (2) Briefwahl ist möglich.
- (3) Die Amtssprache ist Deutsch.

§ 11 Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Dabei weist er auf die §§ 4 und 12 dieser Wahlordnung hin.
- (2) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die vom Wahlamt zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen namentlich hinreichend deutlich bezeichnet sein. Auf den Vorschlagslisten sollen mehrere Bewerber numerischer Reihenfolge aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben den Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf und Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerber enthalten.
- (5) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
 1. die schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und keinem anderen Wahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
 2. die Bescheinigung der Wählbarkeit.
- (6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (7) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 und höchstens 100 Wahlberechtigten unterstützt werden.
- (8) Unterschriften sowie die Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Alle Wahlberechtigten dürfen mit Ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (9) Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.

§ 12 Ungültige Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig,
 1. wenn sie nicht fristgerecht eingegangen sind (§ 12 Abs. 1),
 2. wenn andere als die zur Verfügung gestellten Formblätter verwandt worden sind (§ 12 Abs. 2),
 3. wenn sie nicht die für die Bewerber vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind (§ 12 Abs. 3 und 4),
 4. wenn die vorgeschriebene Zahl der Unterstützungsunterschriften nicht erreicht sind § 12 Abs. 6).
- (2) Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden. Enthalten Wahlvorschläge nicht wählbare Personen, so sind diese von der Liste zu streichen.
- (3) Der Wahlvorschlag wird nicht dadurch ungültig, dass ein Bewerber nach der Zulassung seine Wählbarkeit verliert.

§ 13 Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss

- (1) Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge nach Maßgabe der §§ 12 und 13 und entscheidet unverzüglich, spätestens am 47. Tag vor der Wahl, über Ihre Zulassung. Gemäß § 18, Abs. 3 Kommunalwahlgesetzes hat er die Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch dieses Gesetz oder durch die Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.
- (2) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in § 11 Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, spätestens am 19. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht. Statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben

§ 14 Stimmzettel

Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlagessowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihe des Eingangs beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

III. Durchführung der Wahl

§ 15 Wahlbekanntmachung

Der Wahlleiter macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:

1. die Verteilung der Stimmbezirke und Wahllokale,
2. den Wahltermin,
3. Beginn und Ende der Wahlzeit,
4. den Hinweis darauf, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
5. den Hinweis darauf, dass die Wahlbenachrichtigung und ein amtlicher Ausweis zur Wahl mitzubringen sind,
6. den Hinweis darauf, dass der Wähler nur eine Stimme hat.

§ 16 Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand erhält:

1. das Wählerverzeichnis,
2. die Stimmzettel,
3. die Wahlniederschrift,
4. Abdrucke der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates in der Stadt Siegen sowie das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung,
5. einen Abdruck der Wahlbekanntmachung und
6. eine Wahlurne sowie Wahlzellen.

§ 17 Öffentlichkeit der Wahl

- (1) Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum zutritt, soweit das ohne Störungen des Wahlgeschäftes möglich ist.
- (2) In und an dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild untersagt.

§ 18 Stimmabgabe

- (1) Jeder Wähler hat eine Stimme. Nach Kennzeichnung und vor dem Verlassen der Wahlzelle faltet der Wähler den Stimmzettel so, dass seine Wahl nicht zu erkennen ist, und legt den Stimmzettel nach Feststellung der Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand in die Wahlurne.
- (2) Die Stimmabgabe ist geheim. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (3) Die Wahlurne wird zu Beginn der Wahl verschlossen und darf bis zum Ende der Wahlzeit nicht geöffnet werden.
- (4) Der Wahlvorstand hat einen Wähler von der Stimmabgabe zurückzuweisen, wenn er
 1. nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat,
 3. den Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat.
- (5) Um 18:00 Uhr gibt der Wahlvorsteher den Schluss der Wahlzeit bekannt. Im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte können Ihre Stimme noch abgeben.
- (6) Für die Möglichkeit der Briefwahl gelten die Regelungen der §§ 27, 28 Kommunalwahlgesetz unter Berücksichtigung der §§20 ff. dieser Wahlordnung.

§ 19 Ermittlung der Wahlergebnisse

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit werden die Stimmzettel gefaltet gezählt und in einen zu versiegelnden Umschlag verpackt. Auf dem Umschlag sind die Zahl der Stimmzettel, die Wähler laut Wählerverzeichnis sowie die Anzahl der eingenommenen Wahlscheine anzugeben. Für die Auszählung wird ein Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand der für die Stimmzählung zuständig ist gebildet. Die Stimmauszählung findet am Folgetag der Wahlen statt.
- (2) Der Wahlvorstand stellt bei der zentralen Auszählung zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen fest. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Ergebnisfeststellung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 20 Zählung der Stimmen

- (1) Die gültigen Stimmzettel werden nach Listen und Bewerbern getrennt gezählt. Das Ergebnis wird in der Wahlniederschrift festgehalten.
- (2) Die ungültigen Stimmen werden gezählt und ebenfalls in der Wahlniederschrift festgehalten. Über die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 Kommunalwahlgesetz NW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Ungültige Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet im Zweifelsfall der Wahlvorstand. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (2) Ungültige Stimmzettel sind,
 1. die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
 2. die durchgestrichen oder durchgerissen sind,
 3. die keine oder mehrere Stimmabgabe/n enthalten,
 4. die mit Bemerkungen versehen sind,
 5. die der Wähler mit einem zusätzlichen Namen oder Wahlvorschlag versehen hat,
 6. wenn der Wähler gegen den Gewählten einen Vorbehalt beifügt und
 7. wenn der Wille des Wählers nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

§ 22 Wahlniederschrift, Schnellmeldung

Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

IV. Verteilung der Sitze; Feststellung des Wahlergebnisses

§ 23 Verteilung der Sitze

- (1) 14 Sitze erhalten die Migrantenvertreter. Den einzelnen Wahlvorschlägen werden so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmzahlen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Schepers zustehen. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Sieben Sitze erhalten die vom Rat der Stadt Siegen entsandten Mitglieder.

§ 24 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Prüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (2) Er stellt dabei im Einzelnen fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen,
 5. die Zahl der errungenen Mandate bei Listen und
 6. die gewählten Bewerber.

- (3) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt und unterrichtet die Gewählten.
- (4) Der Wahlleiter fordert die Gewählten auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 25 Mandatsverlust und Ersatzbestimmung

- (1) Ein Mitglied des Integrationsrates verliert seinen Sitz
 1. durch Verzicht,
 2. durch Wegzug aus Siegen,
 3. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit oder
 4. durch Ungültigkeit seiner Wahl.
- (2) Wenn ein gewähltes Mitglied des Integrationsrates die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder sonst aus dem Integrationsrat ausscheidet, so wird der Sitz aus der Liste, der es angehört, nach der Reihenfolge besetzt. Bei Einzelbewerbern bleibt der Platz unbesetzt.

V. Wahlprüfung

§ 26 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

VI. Schlussvorschriften

§ 27 Vorgeschriebene Bekanntmachung

Vorgeschriebene Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung erfolgen nach der festgelegten Regelung der Hauptsatzung der Stadt Siegen.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes: Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z. B. Bürgermeister/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.